

## **Anlage 4**

### **Begleitzettel für Urbelege**

zu den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V  
über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“  
sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301a SGB V)

Stand der Richtlinien:	20.11.2006
Stand der Anlage 4:	01.11.2006
Version:	2.0
Anzuwenden ab:	01.12.2006

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 4	Seite: 2
Inhalt		

## **Allgemeines**

- (1) Der Begleitzettel für Urbelege ist für die „Sonstigen Leistungserbringer„/Abrechnungsstellen konzipiert, die ihre Abrechnung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erstellen und gemäß Anlage 1 (Technische Anlage) an die Krankenkassen oder einer von ihr benannten Stelle übermitteln.
- (2) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abrechnung und späteren schnelleren Zuordnung der Urbelege (ärztliche Verordnungsblätter, Berechtigungs- oder Reparaturscheine bzw. Kostenvoranschläge) bei den Krankenkassen oder bei einer von ihr beauftragten Stelle, ist das Ausfüllen und das Mitsenden eines Begleitzettels zwingend erforderlich. Je Gesamtrechnung ist ein Begleitzettel auszufüllen.
- (3) Bei der Abrechnung durch eine Abrechnungsstelle ist der Begleitzettel für jede Gesamtrechnung innerhalb einer Sammelrechnung mitzuliefern.

## **Inhalte des Begleitzettels für Urbelege**

- (1) Der Begleitzettel für Urbelege hat die folgenden Daten zu enthalten:

IK der Krankenkasse,  
Name der Krankenkasse,  
Name/Anschrift des Leistungserbringers/Abrechnungsstelle,  
IK des Leistungserbringers/Abrechnungsstelle,  
Rechnungsnummer der Gesamtrechnung,  
Rechnungsdatum der Gesamtrechnung,  
Anzahl der Urbelege.

- (2) Abrechnungsstellen haben über die o.g. Angaben hinaus, zusätzlich zu jeder Gesamtrechnung innerhalb einer Sammelrechnung, jeweils die erste und letzte Belegnummer der zugehörigen Urbelege anzugeben.